Opłata pocztowa uiszczona gotówką.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10—tägig — Bezugspreis in Polen 4 Złoty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.
Redaktion, Verlag u. Administr.: Katowice, M. Piłsudsk. 27. Telefon 337-47, 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung in Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice.

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XV — Katowice, am 10. Februar 1938 — Nr 4

Tarifverhandlungen

im Handel

Bekanntlich haben die Verbände der kaufmännischen Vereine den vom Ministerium für allgemein verbindlich erklärten Manteltarif gekündigt. Die Angestelltengewerkschaften haben mit Schreiben vom 30. 11. 1937 eine Gehaltserhöhung von 20 % beginnend mit dem 1. XII. 1937 gefordert. Da die paritätischen Verhandlungen ergebnislos verlaufen sind, beantragten die Gewerkschaften die Verhandlungen beim Schlichtungsausschuss. Der Schlichtungsausschuss hat in seiner Sitzung die Gehaltssätze im Handel um 7% erhöht und zwar beginnend mit dem 1. Januar l. Js. Ausgenommen von der Erhöhung sind die Bezüge für die Lehrlinge.

Die erhöhte Gehaltstabelle gilt bis zum 31. Dezember 1938.

Der Verband kaufmännischer Vereine war bei den Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuss durch Herrn Dr. Gawlik vertreten. Seitens der Angestelltengewerkschaften begründete Sen. Maciejewski die Forderungen einer Gehaltserhöhung um 20% und verlangte die allmähliche Anpassung der Gehälter der Handelsangestellten an den Gehaltstarif der Schwerindustrie.

Die Begründung für diese Forderung läge in der Besserung der Wirtschaftslage. Die Vertreter der Kaufmannschaft lehnten eine Gehaltserhöhung um 20% ab, da eine solche Forderung sich mit den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen insbesondere im Handel nicht vereinbaren lassen. Eine Aufbesserung der Gehälter im Handel wäre in dieser Zeit nur sehr schwer tragbar.

Es sei zugegeben, dass eine Besserung der wirtschaftlichen Lage eingetreten ist, von der bisher aber nur einige **Industriezweige** einen Nutzen gehabt haben, **nicht** aber der **Handel, der die Folgen der langen Wirtschaftskrise noch keineswegs überwunden, sondern noch lange Zeit brauchen wird, um die erlittenen Verluste aufzuholen.** Wohl spiegle sich die Besserung der Wirtschaftslage in der Zunahme der Beschäftigungsziffer wieder, ihr Einfluss auf die Handelsunternehmungen ist aber noch sehr gering. **Die Wiederbeschäftigten** sind jedoch **nicht** als **vollwärtige** Konsumenten anzusprechen, da sie mindestens noch aus der Zeit ihrer Arbeitslosigkeit verschuldet sind und ein Teil ihres Einkommens durch Schuldentilgung gebunden ist. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass ein weiterer Teil des Einkommens der Weiterbeschäftigten durch Anschaffung von Waren ersten Bedarfs in Anspruch genommen wird, an deren Umsatz die Kaufmannschaft nur zu einem sehr geringen Teil partifiziert. Tatsache ist, dass der grösste Teil der Handelsbranche von einer Zunahme der Kaufkraft überhaupt noch nichts verspürt, was auch nicht verwunderlich ist, da die Statistik der Arbeitslosen in der Wojewodschaft Schlesien immer noch die hohe Zahl von **81.924 Personen** ausweist und ausserdem von der Industrie Feierschichten und turnusmässige Beurlaubungen durchgeführt werden.

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Handel müssen auch jene Umstände berücksichtigt werden, die sich immer noch als eine schwere Beeinträchtigung des Handels erweisen, obwohl die Kaufmannschaft bisher noch keine Gelegenheit versäumte, die Oeffentlichkeit davon in Kenntnis zu setzen. Dies ist in erster Linie der sehr ausgedehnte **Hausiererhandel,** der die Preisgestaltung ungesund beeinflusst und eine reelle Kalkulation des ehrlichen Kaufmanns durch unreelle Konkurrenz **gefährdet.**

Was die Forderungen der Angestelltengewerkschaften auf allmähliche Anpassung der Gehälter an die Tarife der Schwerindustrie anbelangt, so mussten die Vertreter der Kaufmannschaft schon allein aus der Erwägung, dass die Verhältnisse in der Schwerindustrie mit denen im Handel nicht zu vergleichen sind, diesem Verlangen widersprechen.

Die Schwerindustrie ist durch die Organisation ihrer Produktion und des Absatzes stets in der Lage, eine sichere Grundlage für die Berechnung ihrer Handelsunkosten zu besitzen, was im Handel niht der Fall ist, der den Schwankungen im Wirtschaftsleben jederzeit mit einem grossen Risiko ausgesetzt ist.

Ferner muss auch die Eigenart des Verhältnisses zwischen dem Kaufmann und seinen Angestellten berücksichtigt werden, denn das bestehende patriarchalische Verhältnis wird nicht durch ein nüchternes Dienstvertragsverhältnis ersetzt, wie in der Schwerindustrie, die bei absteigender Konjunktur ihre Angestellten auf die Strasse setzt, während **der anständige Kaufmann** bedacht ist, **sein Personal auch in schlechteren Geschäftszeiten durchzubringen,** um von einem ständigen Angestelltenwechsel verschont zu bleiben.

Alle diese Argumente, die von dem Vertreter der Kaufmannschaft bei den Verhandlungen dem Schlichtungsausschuss vorgetragen wurden, sind nicht ohne Eindruck geblieben und haben den Erfolg gehabt, dass die Forderungen der Angestelltengewerkschaften auf ein berechtigtes Mass zurückgeführt werden konnten.

Vorschriften über die Beschäftigung

von Unabhängigkeitskämpfern

Die gesetzgebenden Körperschaften haben durch das Gesetz betr. Sicherstellung der Beschäftigung und Versorgung der Teilnehmer an den Kämpfen um die Unabhängigkeit des polnischen Staates für diejenigen Staatsbürger, die sich in den Kämpfen um die Unabhängigkeit des polnischen Staates Verdienste erworben haben, die Sicherstellung ihrer Existenz geschaffen.

Das Gesetz vom 2. Juli 1937 (Dz. Ust. R. P. Nr. 59, Pos. 464 ist am 4. August 1937 veröffentlicht worden und ist seit diesem Tage rechtswirksam. Es schafft für die Unabhängigkeitskämpfer **neue Arbeitsplätze,** trifft besondere **Schutzvorschriften für die Dienstverträge** der bereits in Beschäftigung stehenden, räumt ihnen **Vorrechte** bei der Besetzung von Arbeitsstellen ein und sieht ausserdem Bestimmungen über **die Versorgung** der arbeitsunfähigen Unabhängigkeitskämpfer und deren Angehörigen, bezw. deren Hinterbliebenen durch den Staat vor. Zu diesem Gesetz ist im Dziennik Ustaw R. P. Nr. 4,, Pos. 27 am 24. Januar 1938 die Ausführungsverordnung veröffentlicht worden.

Wie bereits erwähnt, enthält das Gesetz neben der Versorgung durch den Staat für die Unabhängigkeitskämpfer noch die Sicherstellung ihrer Existenz im Wirtschaftsleben und legt daher allen Institutionen, soweit sie als Arbeitgeber in Frage kommen, verschiedene Verpflichtungen auf.

Das Gesetz bestimmt, dass alle Institutionen und Anstalten mit öffentlich-rechtlichem Charakter, sowie alle Industrieunternehmungen und Arbeitsbetriebe, unabhängig davon, ob sie Eigentum des Staates, von Selbstverwaltungskörperschaften oder Privateigentum sind, die Pflicht haben, auf **je 33 Arbeitnehmer mindestens 1 Person** zu beschäftigen, die gemäß den Vorschriften des Gesetzes als **Unabhängigkeitskämpfer** zu betrachten sind, Arbeit suchen, zu dieser fähig sind, von den zuständigen Behörden oder durch das Institut der Arbeitsvermittlung zugewiesen werden.

Dieser Verpflichtung unterliegen gleichfalls alle Arbeitgeber, die Saisonarbeiten ausführen und zwar: Bau-, Erd-, Pflaster-, Wege-, Eisenbahn-, Wasserbau-, Regulierungs- und Meliorationsarbeiten.

Als Grundlage zur Berechnung dafür, wieviel Unabhängigkeitskämpfer der Arbeitgeber zu beschäftigen hat, gilt die Gesamtzahl aller in dem Unternehmen einschliesslich der in den Teil- und Nebenbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer

Aendert sich die Zahl der Arbeitnehmer in den Betrieben von Zeit zu Zeit, dann ist als Grundlage zur Berechnung der Anzahl der zu Beschäftigenden, jeweils die Durchschnittzahl der Beschäftigten im Vormonat zu nehmen. Eine Ausnahme bilden die landwirtschaftlichen Betriebe, wo als Grundlage zur Berechnung nur die Zahl der durch das ganze Jahr hindurch ständig beschäftigten Arbeitnehmer zu nehmen ist.

Beschäftigt der Arbeitgeber Angestellte und Arbeiter, dann hat er auf je 33 Angestellte wenigstens 1 Angestellten und auf je 33 Arbeiter wenigstens 1 Arbeiter von den Unabhängigkeitskämpfern zu beschäftigen.

In solchen Fällen, in denen die Gesamtzahl der beschäftigten Angestellten und Arbeiter mindestens 33 beträgt oder wenn nach Durchführung der Teilung in Angestellte und Arbeiter die Restzahl sich noch auf 33 beläuft, entscheidet das zuständige Arbeitsvermittlungsamt darüber, ob ein Angestellter oder ein Arbeiter zu beschäftigen ist, unter Berücksichtigung der Anzahl der in diesem Betrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter, bezw. der beim Arbeitsvermittlungsamt registrierten Anzahl der Angestellten und Arbeiter.

Hat der Arbeitgeber am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, d. i. am 6. August 1937 eine grössere Anzahl von Unabhängigkeitskämpfern als im Gesetz vorgesehen, beschäftigt, also mehr als einen auf 33 Beschäftigte, dann darf innerhalb **von 5 Jahren** die Anzahl der beschäftigten Unabhängigkeitskämpfer **nicht vermindert** werden.

Znr Abgabe der Steuererklärungen

In Anbetracht des nahen Termins für die Einreichung der Umsatz- und Einkommensteuererklärung bringen wir nachstehend die entsprechenden Vorschriften der Steuerordnung und der Ausführungsbestimmung.

Soweit es sich um die Umsatzsteuererklärung handelt, so sind folgende Handelsunternehmen zur Abgabe einer solchen Erklärung verpflichtet: Juristische Personen (Aktiengesellshaften, G. m. b. H. und Genossenschaften), Einzelkaufleute, die Handelsbücher führen, und Kaufleute, die keine Handelsbücher führen, wenn sie Patente I. und II. Kategorie auskaufen. Zur Abgabe der Erklärung sind ferner Personen verpflichtet, die eine Gewerbetätigkeit ausüben (Vermittler, Makler usw.), sofern sie ein Patent I. und II. Kategorie auslösen. Schliesslich sind noch alle diejenigen Steuerzahler zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, die oben nicht genannt sind, aber individuell aufgefordert wurden, eine solche Erklärung abzugeben.

Zu berücksichtigen ist, dass die Erklärung für jeden Handelsbetrieb gesondert eingereicht werden muss, ohne Rücksicht auf die Kategorie des Patents. Wenn also irgend ein Unternehmen beispielsweise an einem Ort drei Läden unterhält,, so müssen drei Umsatzsteuererklärungen, d. h. von jedem Geschäft gesondert eingereicht werden. Die Erklärungen müssen bei den zuständigen Finanzämtern eingereicht werden; Aktiengesellschaften und G. m. b. H., deren Steuer von der Finanzkammer festgesetzt wird, reichen die Erklärung bei der Finanzkammer ein.

Einkommensteuererklärungen müssen auf besonderen Formularen eingereicht werden, die bei den Finanzämtern kostenlos erhältlich sind. Der Erklärung ist auf dem besonderen Formular, das ebenfalls beim Finanzamt zu haben ist, eine Aufstellung derjenigen Umsätze beizufügen, die von der Umsatzsteuer befreit sind und ein Ausweis der Umsätze mit Artikeln, die der pauschalisierten Umsatzsteuer unterliegen. In dieser Aufstellung muss auch eine Zusammenstellung der sogenannten inneren Betriebsumsätze enthalten sein.

Sofern in den Büchern, die der Steuerzahler führt, die entsprechenden Umsätze, die von der Steuer befreit sind, d. h. Umsätze aus Kauf- und Verkaufsgeschäften auf den einheimischen Börsen, aus dem Export und aus dem Verkauf von Artikeln, die der Staffelsteuer unterliegen, die Umsätze mit verschiedenen Steuersätzen und die inneren Umsätze nicht aufgeführt sind, so müssen die betreffenden Unternehmen bei der Einreichung der Steuererklärung besondere Aufstellungen dieser Umsätze anfertiegen und diese dann der Erklärung beifügen.

Soweit es sich um die Einkommensteuer handelt, sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet: 1. juristische Personen (Aktiengesellschaften, G. M. B. H., und Genossenschaften), 2. Kaufleute, die die üblichen oder einfachen Bücher führen, und das unabhängig von der Grösse des erzielten Abkommens. Steuerzähler, die keine Bücher führen, haben eine Einkommensteuererklärung nur dann einzureichen, wenn sie ein Gewerbepatent II. Handelskategorie einlosen.

Steuerzahler, die Bücher führen, haben der Einkommensteuererklärung die Schlussbilanz des Umsatzjahres sowie die Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen. Juristische Personen müssen überdies die Abschrift des Protokolls der Generalversammlung mit einreichen, in der der Rechnungsabschluss bestätigt wurde und die Abschrift des Revisionsberichtes.

Steuerzahler, die einfache Handelsbücher führen, müssen der Einkommensteuererklärung eine Aufstellung des Inventars, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Berechnung des Einkommens beifügen.

Der Termin für die Einreichung der Steuererklärungen läuft für physische Personen am 1. März ab, für juristische Personen am 1. Mai. Wenn der Termin nicht eingehalten wird, kann eine Geldstrafe bis zu 500,— Złoty verhängt werden.

Der Sozialminister kann im Einvernehmen mit dem Handelsminister bezw. den zuständigen Ministerien für einzelne Betriebe und Unternehmungen oder Gebietsteilen eine höhere Norm, als im Gesetz vorgesehen, festsetzen, um in dem betr. Gebietsteil allen Unabhängigkeitskämpfern eine Beschäftigung zu sichern.

Der Arbeitgeber kann den Dienstvertrag mit einem Unabhängigkeitskämpfer nur aus einem wichtigen Grunde lösen, wobei als wichtiger Grund die in den Gesetzen über den Dienstvertrag der Angestellten, bezw Arbeiter enthaltenen Bestimmungen Geltung haben. Bei Entlassung eines Unabhängigkeitskämpfers infolge Arbeitsunfähigkeit ist der Arbeitgeber verpflichtet im Rahmen der frei gewordenen Arbeitsplätze ein Familienmitglied des Entlassenen zu beschäftigen, auf dem die Unterhaltungspflicht für die Familie ruht, ,wenn er Arbeit sucht, und für diese Arbeit fähig ist.

Die Arbeit, die den Unabhängigkeitskämpfern überwiesen wird, hat seiner Zugehörigkeit zur Kategorie der Angestellten oder der Arbeiter und ferner seiner physischen Fähigkeit zu entsprechen.

Die Entlohnung für die Arbeit darf nicht niedriger sein, als die der in diesem Betrieb beschäftigten Personen, die dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit ausüben.

Alle Betriebe, die nach diesem Gesetz zur Beschäftigung von Unabhängigkeitskämpfern verpflichtet sind, haben **innerhalb einer Frist von 30 Tagen,** vom Tage der Rechtskraft der Ausführungsverordnung an, d. i. vom 24. Januar 1938 oder vom Tage der Inbetriebsetzung des Unternehmens der **zuständigen Stelle,** eine **Aufstellung** mit folgenden Angaben zu übersenden:

1) die Anzahl der im Betrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter,
2) ein namentliches Verzeichnis der Teilnehmer an den Unabhängigkeitskämpfen, die im Betriebe beschäftigt sind, mit Angabe des Grundes, weshalb die Einreihung unter die Unabhängigkeitskämpfer erfolgt. Von der Meldung sind diejenigen Arbeitnehmer nicht betroffen, die auf Grund des Kriegsinvalidenversorgungsgesetzes vom 17. III. 1932 Beschäftigung finden;
3) Die Anzahl der Arbeitsplätze, die auf Grund dieses Gesetzes noch durch Unabhängigkeitskämpfer zu besetzen sind.

Jeder Arbeitgeber ist ferner verpflichtet, das zuständige Arbeitsvermittlungsamt innerhalb von 30 Tagen, gerechnet von dem Tage an, an dem der Umstand eingetreten ist, vom Nachfolgenden zu benachrichtigen und zwar:

1) von der Beendigung des Arbeits- bezw. Dienstvertrages mit den Unabhängigkeitskämpfern;
2) von einer solchen Erhöhung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten, durch welche die Verpflichtung entsteht, eine entsprechend höhere Anzahl von Unabhängigkeitskämpfern zu beschäftigen.

Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht Betriebe aller Art, die weniger als 33 Arbeitnehmer beschäftigen.

Personen, die ausgezeichnet sind und die ihre Teilnahme an den Kämpfen um die Unabhängigkeit nachweisen, haben bei gleichen Qualifikationen ein **Vorrecht,** bei der Besetzung von freien Arbeitsstellen bei den Behörden, in Betrieben und Anstalten des Staates und der Selbstverwaltungskörperschaften, sowie bei solchen Unternehmungen, die durch den Staat subventioniert oder conzessioniert werden.

Als Unabhängigkeitskämpfer gelten alle Personen, die mit dem Unabhängigkeitskreuz mit Schwertern oder mit dem Unabhängigkeitskreuz oder mit der Unabhängigkeitsmedaille ausgezeichnet sind (die Ausführungsverordnung erwähnt im Gegensatz zum Gesetz unter den Ausgezeichneten nur Inhaber des Unabhängigkeitskreuzes mit Schwertern und das Unabhängigkeitskreuz), ferner solche Personen, die keine Auszeichnungen besitzen, jedoch den Nachweis führen können, dass sie an den Kämpfen für die Unabhängigkeit des polnischen Staates teilgenommen haben. In welcher Weise die Teilnahme an den Kämpfen nachgewiesen werden soll, bestimmt der Kriegsminister.

Die Teilnehmer an den Unabhängigkeitskämpfen, die arbeitsfähig sind und Arbeit suchen, haben sich bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Institution für Arbeitsvermittlung registrieren zu lassen. Als arbeitsfähig wird derjenige Unabhängigkeitskämpfer angesehen, wenn er das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht über 66 $^{2}/_{3}$ Prozent erwerbsunfähig ist. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit wird durch einen beamteten Arzt festgestellt.

Als zuständige Stelle für die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Wojewodschaftsbüros des Arbeitslosenfonds bestimmt. **Im Bereich der Wojewodschaft Schlesien sind als die zuständigen Behörden die Arbeitsvermittlungsämter** anzusehen. Die genannten Stellen haben nicht nur das Recht der Arbeitsvermittlung und der Registrierung, sondern auch das Kontrollrecht darüber, ob alle Arbeitgeber dem Verlangen dieses Gesetzes nachkommen.

Die Arbeitsvermittlungsämter sind verpflichtet, auf die freien Arbeitsplätze in erster Linie die registrierten arbeitslosen Unabhängigkeitskämpfer zu vermitteln.

Das Arbeitsvermittlungsamt überweist nach Erhalt der Ausweise über die Arbeitsplätze, auf denen die Unabhängigkeitskämpfer zu beschäftigen sind, den Unternehmungen eine entsprechende Zahl registrierter Unabhängigkeitskämpfer. Die Unternehmen sind verpflichtet, die auf sie entfallende Anzahl von Unabhängigkeitskämpfern, die ihnen durch das Arbeitsvermittlungsamt überwiesen worden sind, innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Ueberweisung an, zu beschäftigen und ferner dem Arbeitsvermittlungsamt innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Beschäftigug an, hiervon Kenntnis zu geben.

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz ist eine Strafe im Administrationswege bis 6 Wochen Haft oder eine Geldstrafe von 200,— bis 2,000,— Zł. vorgesehen.

Bei Betrieben mit öffentlich-rechtlichem Charakter oder von Selbstverwaltungskörperscaften, oder bei denen, die unter Staatsaufsicht stehen, und in denen der verantwortliche Leiter in einem öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis steht, ist im Zuwiderhandungsfalle die nächst höhere Instanz zu benachrichtigen, die gemäss den Dienstvorschriften den die gesetzlichen Bestimmungen Ueberschreitenden zur Verantwortung zu ziehen hat.



Neue Gesetze und Verordnugen

Dziennik Ustaw R. P.

Nr. 3. v. 19. I. 1938.

Pos. 15. Abänderung des Sozialversicherungsgesetzes.

Nr. 4. v. 24. I. 1938.

Pos. 23. Verzollung von norwegischem Käse.
Pos. 24. Verzollung von finnländischem Käse.
Pos. 27. Sicherstellung von Arbeit und Versorgung für Unabhängigkeitskämpfer.
Pos. 28. Polnisch - türkischer Verrechnungsverkehr.
Pos. 29. Neue Eisenbahntarifsbestimmungen.

Nr. 6. v. 31. I. 1938.

Pos. 34. Abgeänderte Vorschriften über die Enteiggnung für Eisenbahnzwecke.

Nr. 7. v. 5. II. 1938.

Pos. 43. Abänderung der Bestimmungen über Gesellenprüfungen.

Nr. 8. v. 9. II. 1938.

Pos. 50. Nachweis der Teilnahme an den Unabhängigkeitskämpfen.

Monitor Polski.

Nr. 16. v. 21. I. 1938.

Pos. 12. Ausgeloste Prämien der 3%-igen Investitionsanleihe vom Jahre 1935.

Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu.

Nr. 1. v. 10. I. 1938.

Pos. 17. Aufsicht über den Waren- und Personenverkehr mit der Freien Stadt Danzig.
Pos. 19. Zinshöhe von Staatspapieren.
Pos. 22. Beurteilung der Ordnungsmässigkeit der Handelsbücher.
Pos. 27. Zuständigkeit für Berufungen gegen Strafentscheide vor Inkrafttreten der Steuerordnung.

Nr. 2. v. 20. I. 1938.

Pos. 55. Verzollung von Krawatten und Proben aus Seide.
Pos. 59. Neue Bestimmungen über Accreditive lautend auf die Tschechoslowakei im Devisenverkehr.

Nr. 3. v. 31. I. 1938.

Pos. 73. Annahme der Obligationen der 4%-gen Konsolidierungsanleihe als Kaution und Vadium.
Pos. 75. Verwendung der Genehmigungen für Zollermässigungen und Zollbefreiungen.
Pos. 88. Neue Devisenbestimmungen über Aufbewahrung von ausländischen Wertpapieren.

Dziennik Ustaw Śląskich.

Nr. 1. v. 22. I. 1938.

Pos. 1. Prämierung mechanischer Fahrzeuge.

Nr. 2. v. 1. II. 1938.

Pos. 2. Gesetz über Gemeindewahlen.

Gazeta Urzędowa Woj. Śl.

Nr. 1. v. 12. I. 1938.

Pos. 2. Betr. Stempelgebühren für Anträge auf Ausstellung von Pässen.

Nr. 3. v. 25. I. 1938.

Pos. 21. Projekte neuer Industrieanstalten.

Nr. 4. v. 31. I. 1938.

Pos. 23. Wohnungsbaukredite des Schlesischen Wirtschaftsfonds für das Jahr 1938. Die näheren Einzelheiten sind aus dem in unserer Geschäftstelle ausliegenden Text ersichtlich.
Pos. 26. Steuerfreiheit für Rassehunde.
Pos. 29. Umtausch der Kontrollkarten für mechanische Fahrzeuge.
Pos. 31. Oeffentliche Ausschreibungen.

Pflichten registrierter Kaufleute.

Sämtliche Kaufleute, welche Unternehmen grösseren Umfanges führen, sind zur Registrierung im zuständigen Bezirksgericht verpflichtet. Dabei geben wir bekannt, dass die Ansicht vieler Unternehmer falsch ist, nämlich dass als Unternehmen grösseren Umfanges nur dasjenige zu gelten hat, dessen Jahresumsatz 100.000 übersteigen hat. Seit dem Jahre 1956 gilt bereits die neue Bestimmung, dass Unabhängigkeit von der Höhe des erzielten Umsatzes sämtliche Unternehmungen als **Unternehmungen grössereen Umfanges** gelten, welche **Industriepatente der I. — V. Industriekategorie gelöst haben, sämtliche Unternehmen der I. Handelskategorie, sowie sämtliche Detailgeschäfte, Transport-, Speditions-, und Kommissionsunternehmen, sowie Handelsvermittlungsunternehmen der II. Handelskategorie.** Lediglich Industrielle, welche Industriepatente der VI. — VIII. Industriekategorie gelöst haben, oder Kaufleute, welche Patente der III. — V. Handelskategorie gelöst haben, werden als Unternehmungen grösseren Umfanges angesehen, wenn sie einen Jahresumsatz von 100.000 zł. erzielt haben. Der Wortlaut dieser neuen Bestimmung liegt in unserer Redaktion zur Einsichtsnahme aus.

Wir erinnern ferner daran, dass **jeder registrierte Kaufmann** verpflichtet ist, **ordnungsmässige Handelsbücher** zu führen und innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres **dem Registergericht die Inventur und Bilanz vorzulegen.** Diese Frist läuft in der Mehrzahl der Fälle am 31. März ab. Firmen, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, unterliegen einer **Geldstrafe bis zu 500 zł.** Gesellschaften, m. b. H. und Aktiengesellschaften sowie alle übrigen **juristischen Personen** haben dem Registergericht die vorgenannten Dokumente innerhalb von 2 Wochen nach Bestätigung der Jahresbilanz durch das dazu berufene Gesellschaftsorgan vorzulegen.

Kaufleute, welche früher registrierte Kaufleute waren, behalten diese Eigenschaften, sofern sie nicht auf Grund des von ihnen eingereichten Antrages aus dem Handelsregister gestrichen werden und sind deshalb ebenfalls verpflichtet, die vorgenannten Dokumente dem Registergericht vorzulegen.

Inld. Märkte, Industrieen

Verlängerte Geschäftszeit und offene Sonntage.

Der Magistrat der Stadt Katowice hat die Offenhaltung der Geschäfte an folgenden Sonntagen des Jahres 1938 genehmigt: 10. April, 29 Mai, 4., 11., u. 18. Dezember.

An diesen Sonntagen dürfen die Geschäfte in der Zeit von 13 bis 18 Uhr offen gehalten werden.

Ferner dürfen die Geschäfte an folgenden Wochentagen des Jahres 1938 bis 20 Uhr geöffnet bleiben:

28. Februar, 12. u. 15. April, 2. Mai, 4. u. 15. Juni, 13. August, 1. u. 31. Oktober, 30. November, 3., 10., 17., 21., 22., 23., u. 31. Dezember.

Am 24. Dezember dürfen die Geschäfte nur bis 17 Uhr geöffnet sein.

Kein Mieterschutz für nach dem 1. Januar bezogene Wohnungen.

Obwohl die gesetzgebenden Körperschaften die Gesetzvorlage der Regierung, die eine **gestaffelte Aufhebung des Mieterschutzes** vorgesehen hat, abgelehnt haben, erlangt mit dem 1. Januar 1938 eine Anordnung des Herrn Staatspräsidenten zum Mieterschutz vom 15. November 1935 Rechtskraft.

Die Anordnung besagt, dass alle Wohnungen, Geschäftslokale, Werkstätten usw. ohne Rücksicht auf ihre Art und Grösse vom Mieterschutz ausgeschlossen werden, wenn nach dem 1. Januar 1938 ein **Wechsel in der Person des Hauptmieters** eintritt, gegebenen Räume nach dem 1. Januar ds. Js. be. Der neue Mieter der die vom früheren Mieter aufgibt, **steht also nicht mehr unter Mieterschutz.** Das neue Mietsverhältnis wird nur den allgemeinen Vorschriften über die Vermietung von Wohnungen unterliegen.

Mit diesem Augenblick verliert auch die Forderung auf ein Abstandsgeld für die Wohnungsablöse ihre Berechtigung, da ja eigentlich das Abstandsgeld nur für den Mieterschutz gezahlt wurde, der automatisch auf den nächsten Mieter überging. Alle Mieter, die bis zum 1. Januar 1938 ihre Wohnungen, Geschäftslokale und Werkstätten behalten haben, stehen noch weiter unter Mieterschutz, nur mit dem Unterschied, dass der Mieterschutz bei Wohnungswechsel für den Nachfolger nicht mehr in Frage kommt und auch sie in einer neuen Wohnung den Mieterschutz nicht mehr in Anspruch nehmen können.

Ermässigung der Gebühren für Kraftwagen- Probenummern.

Die Wegebau-Abteilungen der Wojewodschaftsämter haben eine neue Vergünstigung zur Förderung des Kraftwagen-Verkehrs eingeführt. Auf Grund einer Anordnung des Verkehrsministeriums wurde der Tarif der Gebühren für Kraftwagen und Motorrad-Probenummern, die von **Automobilfirmen** ausgekauft werden, geändert. So wird die monatliche Gebühr für eine Probenummer 30 Zloty, für zwei Nummern 50 Zloty usw. betragen. Firmen, die mehr als fünf Nummern auskaufen, zahlen für jede Nummerntafel 10 Zloty.

Diese Vergünstigung ist naturgemäss für Firmen, die mit Kraftwagen handeln, von grosser Bedeutung, denn durch die bisherigen Gebühren mussten sie Lasten tragen, die oft 10.000 Zloty jährlich 10.000 Zloty jährlich betragen.

Einkommensteuer - Entscheidungen

Die vom Steuerzahler für das massgebende Geschäftsjahr vorgelegte Bilanz darf nicht etwa verworfen werden, weil sie sich auf Handelsbücher stützt, welche nach dem System der vereinfachten Buchführung geführt werden. (NTA vom 3. 2. 36, Reg. Nr. 4352)33.

Als Begründung für die Verwerfung von Handelsbüchern einer juristischen Person genügt nicht der Umstand, dass vereinfachte Buchführung vorliegt. (NTA vom 11. 3. 36, Reg. Nr. 2263)34.

Offene Handelsgesellschaften geniessen nicht den Schutz des Art. 4 des Gesetzes vom 18. März 1932 Dz. Ust. Pos. 226, wonach die auf dem besonderen Konto verrechneten Kursdifferenzen von der Einkommensteuer bis zum Zeitpunkt der Realisierung der Forderungen bezw. Verbindlichkeiten in fremder Währung befreit sind. (NTA vom 4. 9. 36, Reg. Nr. 3411 — 3414)35.

1. Ein Aktivposten, welcher in Wirklichkeit trotz abweichender Bezeichnung Verluste aus den vergangenen Jahren ausgleicht, unterliegt der Versteuerung, es sei denn, dass er über das Gewinn- und Verlustkonto ausgeglichen und so bereits versteuert wurde.

2. Kursdifferenzen bei Verbindlichkeiten einer juristischen Person in fremder Währung, welche effektiv im Bemessungszeitraum nicht getragen wurden, werden bei der Versteuerung als Reserven hinzugerechnet, ausser, wenn es sich um kurzfristige Verpflichtungen handelt und die Differenz sich ziffernmässig auf den Tag des Rechnungsabschlusses unstreitig feststellen lässt.

3. Die Uebertragung eines Teiles der Reserven, welche im bestätigten Bücherabschluss ausgewiesen sind, auf ein anderes Konto, auch wenn es zu derselben Position des Abschlusses gehört, stellt eine Veränderung des Bücherabschlusses dar und bedarf der Bestätigung der Gesellschaftsorgane, ohne die sie bei der Steuerbemessung auf Grund des Art. 21 nicht berücksichtigt werden darf. (NTA vom 29. 4. 35, Reg. Nr. 2762-32).

Mieten für kommende Jahre und überhaupt Ausgaben, die sich auf zukünftige Zeiträume beziehen, dürfen nicht vom steuerpflichtigen Einkommen vorher abgezogen werden, da sie mit den Einkünften dieser Zeit in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen. (NTA vom 5. 5. 36, Reg. Nr. 9379-33).

Die Unterzeichnung des Protokolls über die Bücherrevision durch den Steuerzahler bedeutet lediglich die Anerkennung des durch das Protokoll festgestellten Tatbestandes, dagegen nicht das Einverständnis mit den daraus vom Revisionsorgan gefolgerten und im Protokoll angegebenen juristischen Schlüsse. (NTA vom 28. 10. 35, Reg. Nr. 7661-32).

Die Aberkennung des Charakters ordnungsmässiger Handelsbücher infolge formeller Mängel begründet nicht ihre gänzliche Uebergehung bei der Festsetzung des Einkommens. NTA vom 29. 1. 35, Reg. Nr. 10924-31).

Die Bezeichnung der Handelsbücher als nicht ordnungsmässig geführt, berechtigt die Behörden noch nicht, die in den Büchern enthaltenen Angaben als Beweis in Form von Notizen für die Höhe des erzielten Einkommens bezw. erlittenen Verlustes zu übergehen, solange diese Bücher nicht als beweiskräftig überhaupt abgelehnt wurden. (NTA vom 30. 10. 36, Reg. Nr. 10819-34).

Die Tatsache der Bezeichnung der Handelsbücher als nicht ordnungsmässig geführt, berechtigt die Bemessungsbehörden nicht zur Steuerbemessung im Kontumatsverfahren unter völliger Ausserachtlassung der in den Büchern enthaltenen Angaben als Beweismittel für die Höhe des erzielten Einkommens; die Behörden sind vielmehr verpflichtet, die Einkommensbemessung auf die im Bedarfsfalle verbesserten Angaben der Bücher zu stützen und sie als Notizen zu behandeln. Lediglich bei festgestellter Unglaubwürdigkeit der Büher überhaupt darf das Einkommen des Steuerzahlers unter Ausserachtlassung der Bücher erfolgen. (NTA vom 30. 10. 36, Reg. Nr. 10221-34).

Das Fehlen von Einnahmebelegen berechtigt zwar die Behörde das Bruttoeinkommen unter Ausserachtlassung der Bücher auf Grund der Angaben, über welche sie verfügt, festzusetzen, schliesst jedoch nicht die Festsetzung von abzugsfähigen Ausgaben auf Grund der vom Steuerzahler bei der Buchprüfung vorgelegten Belege aus und begründet nicht die Anwendung der durchschnittlichen Einkommensnormen. (NTA vom 25. 11. 36, Reg. Nr. 2497-34.).

Als Begründung für die Verwerfung der Handelsbücher genügt nicht, dass sich die Berufungsbehörden auf die in der Aufforderung zur Erläuterungen angegebenen Gründe stützt, falls der Steuerzahler in den erteilten Erläuterungen und in der Berufung diese Gründe bestritten hat. (NTA vom 29. 1. 35, Reg. Nr. 11041-31).

Aenderung der Spirituspreise.

In der nächsten Zeit erscheint eine Verordnung, die die Preise für Rohspiritus der Kampagne 1937 38 frei Waggon oder Schiff der nächsten Station festlegt. Die Preise sind für die einzelnen Wojewodschaften verschieden und betragen für einen Hektoliter 100%-gen Spiritus in der Wojewodschaft Warschau 67,35 zł, Lodz 67,37 zł, Kielce 66,07 zł, Lublin 65,07 zł, Bialystok 68,62 zł, Wilna 74,93 zł, Nowogrodek 70,61 zł, Polesien 70,08 zł, Wolhynien 67,19 zł, Posen 65,77 zł, Pommerellen 65,86 zł, Krakau 65,49 zł, Lemberg 65,33 zł, Stanislawow 64,52 zł, Tarnopol 62,40 zł, und **Schlesien** 73,03 zł. In Schlesien der Preis also nächst Wilna am höchsten.

Die Konkurse im Jahre 1937.

Während 11 Monaten im vorigen Jahre sind in Polen insgesamt 101 Konkurse erklärt worden, während es in der gleichen Zeit der Vorjahre 128 waren und im ganzen Jahre 1936 139 Kokurse. Die 101 Konkurse während 11 Monaten des vergangenen Jahres verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Firmen: 7 auf Aktiengesellschaften, 28 auf Gesellschaften m. b. H., 12 auf Kommanditgesellschaften, 10 auf Genossenschaften und 44 auf Einzelunternehmen. 53 den Konkurse entfallen auf den Handel und 48 auf die Industrie.

Die Wechselproteste im Jahre 1937 gestiegen.

Im Dezember 1937 sind in Polen insgesamt 172.700 Wechsel zu Protest gegangen, die auf eine Gesamtsumme von 22 Millionen Zloty lauteten. Im Dezember 1936 betrug die Zahl der protestierten Wechsel 140.000, sie lauteten auf eine Summe von 18,5 Millionen Zloty. Im ganzen Jahre 1937 betrug die Zahl der zu Protest gegangenen Wechsel 1.736.400 auf die Summe von 212,7 Millionen Zloty, während im Jahre 1936 insgesamt 1.580.800 Wechsel auf die Summe von 215,3 Millionen Zloty zu Protest gegangen sind.

Die Zahl der zu Protest gegangenen Wechsel hat sich also im Jahre 1937 im Vergleich zum Vorjahre zwar erhöht, die Gesamtsumme, auf die die protestierten Wechsel lauteten, hat dagegen **einen Rückgang erfahren.**

Eine Milliarde für Investitionen im Jahre 1938-39.

Der Vizepremier- und Finanzminister Dr. **Kwiatkowski** hat im Haushaltausschuss des Warschauer Sejms die Pläne der Regierung für die Investitionen im neuen Haushaltsjahr 1938-39 vorgelegt. Nach diesen Plänen wird der Staat Arbeiten in Höhe von 772,4 Mill. zł. finanzieren, während Privatunternehmen die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften einschliesslich der Wojewodschaft Schlesien 227,6 Mill. zł. aufzubringen hätten. Ein Grossteil dieser Summe ist durch den nationalen Verteidigungsfonds zu finanzieren. Nach den vorgelegten Zahlen sind 68% der gesamten Investitionssumme durch langfristige Kredite, 10% durch mittelfristige und 22% durch kurzfristige zu decken. Etwa 10% der Gesamtsumme dürften durch ausländische Kredite gedeckt werden.

Geplanter Kanal von Oberschlesien nach Gdingen.

Nachdem an den Plänen für den Bau des Kanals Warthe-Goplosee lange herumgefeilt wurde, wird jetzt mit der Durchführung dieser Pläne und dem Bau des Kanals begonnen. Die Verlängerung des Kanals wird die Verbindung von Bromberg nach Gdingen ergeben, sodass das Wasserstrassen-Küste ausgenutzt werden wird. Der Warthe-Goplonetz Netze- Warthe für den Verkehr zur polnischen see-Bromberg-Gdingen-Kanal ist als Teilabschnitt **eines Kanals von Oberschlesien nach Gdingen** gedacht. Der erste Teilabschnitt, der jetzt gebaut wird, hat eine Länge von 32 Kilometer. Der Bau ist auf 3 Jahre berechnet und soll 7 Mill. zł. kosten. Der Kanal ist für einen Verkehr von Fahrzeugen bis zu 600 to Tragfähigkeit berechnet. Der Kanal von Oberschlesien nach Gdingen würde eine Länge von 656 km haben und einen Kostenaufwand von 323 Mill zł. erfordern wovon auf den Abschnitt Bromberg-Gdingen 206 km die 145 Mill. zł. kosten sollen, entfallen.

Verbilligte Bananen.

Wie aus Gdingen gemeldet wird, sind dort grössere neue Transporte Südfrüchte neuer Ernte eingetroffen, unter anderem grössere Mengen Bananen für die polnischen Reifanstalten. Im Zusammenhang damit ist der Preis von Bananen von 3 zł. auf 2,40 bis 2,60 pro kg. gefallen.

Einfuhr / Ausfuhr / Verkehr

Billige Auslandspässe für Reisen über Gdingen und Danzig.

Das Ministerium des Innern hat an die Wojewoden und Starosten ein Rundschreiben gerichtet, in dem es u. a. heisst:

Um die Auslandsreisen auf dem Seewege volkstümlich zu machen, werden die Gebühren für Pässe nach Ländern, nach denen man auf dem Seewege reisen kann, **ermässigt**, und zwar auf 40 Zloty für Pässe mit sechsmonatiger Gültigkeitsdauer und auf 80 Zloty für Pässe mit einer einjährigen Gültigkeitsdauer.

Diese Gebühren werden von Personen erhoben, die sich auf dem Seewege über einen der Häfen des polnischen Zollgebietes (Gdingen und Danzig) nach europäischen oder aussereuropäischen Ländern begeben wollen. Sie haben lediglich in einer Weise, die keinen Zweifel aufkommen lässt, nachzuweisen, dass sie die beabsichtigte Reise über einen der erwähnten Häfen unternehmen wollen. Die zuständige Behörde versieht den Auslandspass mit dem Vermerk: **„Pass, gültig zur Reise nur auf dem Seewege über Gdingen und Danzig.**

Touristenverkehr mit Italien und der Tschechoslowakei.

Eine wichtige Position der Zahlungsbilanz stellen die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr dar; in dieser Hinsicht bleiben jedoch in unserem Lande gar viele Wünsche offen. Erst in letzter Zeit hat sich die Fremdenverkehrspropaganda für unser Land belebt. Hierbei ist zu bedenken, dass wie bei den gegenseitigen Handelsbeziehungen auch im Fremdenverkehr der Grundsatz der Gegenseitigkeit gilt. Wenn wir die Ausreise nach dem Ausland erleichtern werden, so wird auch das Ausland seine Touristen zu uns senden, was häufig bei der Verkehrspolitik in Vergessenheit zu geraten scheint.

Im vergangenen Jahre hat Polen die Passgebühren nach Italien auf 43.— zł. herabgesetzt und den polnischen Touristen für die Reise nach Italien die notwendigen Devisenmengen zur Verfügung gestellt. Anderseits hat sich auf Grund der Beteiligung von Marienbad an der Posner Messe der Zustrom polnischer Erholungsbedürftiger nach diesem Bade vergrössert. An der diesjährigen Posner Messe wird die Tschechoslowakei mit einer Propagandaausstellung für ihre Bäder teilnehmen; ebenso hat Italien seine Teilnahme bereits angemeldet. Unzweifelhaft wird Italien sein Land als für die Touristik besonders geeignet propagieren, um damit gleichzeitig die Erleichterungen, welche Polen zur Förderung des polnischen Fremdenverkehrs in Italien gewährt hat, ausnützen. Es wäre interessant zu erfahren, was Italien und die Tschechoslowakei als Gegenleistungen für diese Vergünstigungen getan haben und in welcher Weise sie ihren Staatsbürgern die Ausreise nach Polen erleichtern.

Wichtig für Importeure.

Wie wir bereits in Nr. 1. der Wirtschaftskorrespondenz für Polen mitgeteilt haben, sind für die Bescheinigung der Fakturenpreise für die Einfuhr von Waren im Rahmen gebundener Kompensationstransaktionen eine Reihe von Dokumenten, darunter eine Erklärung des Importeurs darüber, dass er ausser dem Fakturenbetrage und den in der Bescheinigung des Spediteurs angegebenen evtl. Kosten keine anderen Kosten zu Gunsten des Auslands trägt, erforderlich.

Im Nachestehenden geben wir das Muster für diese Erklärung bekannt:

Oświadczenie Importera

„W związku ze złożoną prośbą o zmianie wartości (poświadczenie ceny) towaru sprowadzonego, (który ma być sprowadzony) . . . .
p/g pozwolenia przewozu Nr. . . . .
HZ. . . . . z dnia . . . .
. . . . roku . . . .
oświadczam:

Wszystkie koszty uboczne, wymienione w punkcie 2-im części IV Instrukcji Ministerstwa Przemysłu i Handlu z dnia 25. XI. 37 r. do okólnika Nr. 14 Komisji Dewizowej:

a) transport do granicy polskiego obszaru celnego, przeładunek, magazynowanie zagranicą,
b) ubezpieczenie w czasie transportu do granicy polskiego obszaru celnego, zagraniczne opłaty celne, przekazowe, konsularne i inne opłaty publiczno-prawne,
c) zagraniczne opłaty weterynaryjne oraz koszty paszy i ściółki,
d) opłaty na rzecz maklerów i agentów giełdowych zagranicą,
e) spedycje (prowizje spedytora zagranicą),
f) prowizja handlowa, przypadająca cudzoziemcom z tytułu pośredniczenia przy transakcji np. agentów przedstawicieli itp.,
g) procenty przy kupnie na kredyt, a także inne tym podobne koszty, związane z importem danego towaru,

objęte są wartością, które dklarowałem przy zmianie wymienionego pozwolenia przywozu

. . . .

pozatym towar sprowadzony (który ma być sprowadzony) nie jest, ani nie był obciążony innymi kosztami, związanymi z jego zakupem i transportem do granicy polskiego obszaru celnego, a płatnymi pośrednio, lub bezpośrednio na rzecz dostawcy (cudzoziemca).

Podpis importera.

dnia . . . . 1938 r.

Geldwesen und Börse

Zinsenzahlung von Hypothekenschulden.

Das Oberste Gericht hat eine wichtige Entscheidung in der Frage der Zahlung der Zinsen von Hypothekenschulden gefällt. Es heisst darin: Zur Vermeidung der Folgen des Rückstandes in der Zahlung der Zinsen von Hypothekenschulden für die Zeit von mehr als drei Monaten, das heisst zur Vermeidung der Kündigung des Kapitals durch den Gläubiger, genügt es, wenn der Schuldner spätestens am letezten Tage des dreimonatigen Zeitraumes dem Gläubiger die Summe, die den dreimonatigen Zinsenrückständen entspricht, durch die Post überweist.

Die Devisenkontrolle.

Das Oberste Gericht hat zwei wichtige Entscheidungen in Sachen der **Devisenkontrolle** gefällt. In der ersten Entscheidung heisst es:

Die Verordnung des Staatspräsidenten über den Geldverkehr mit dem Auslande droht mit Strafe schon für den Fall, **das man sich der Devisenkontrolle entzieht, ohne Rücksicht auf den konkreten Schaden für die durch die Verordnung geschützte Valuta.**

Die zweite Entscheidung besagt: Schecks auf ausländische Valuten, die im Auslande ausgestellt und auch dort zahlbar sind, unterliegen der Devisenbeschränkung im Sinne der obigen Verordnung.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Die Veranlagung zur Einkommensteuer.

Wie aus Warschau verlautet, dürfte der am 1. März aublaufende Termin zur Einreichung der Einkommensteuererklärungen **nicht verlängert werden**, wie das in früheren Jahren der Fall war. Möglich aber ist, dass das Finanzministerium, wie im vorigen Jahre, bei Personen eine Ausnahme macht, die Handelsbücher führen, und den Termin bis zum 1. April verlängert.

Die Einführung von Registrierungskarten.
Drei Gruppen von Unternehmen.

Bisher wurden zum Preise der **Gewerbescheine** (Patente) Zahlungen zugunsten der territorialen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung sowie des Berufsschulwesens **zugeschlagen.** In nächster Zeit wird die Regierung dem Sejm eine Gesetzesvorlage über Registrierungsgebühren von Unternehmen und Berufen als **selbständige Abgabe** anstelle dieser Zuschläge unterbreiten. Diese Registrierungsgebühren werden alle Erwerbsunternehmen und gewerblichen Berufe zu zahlen haben. Die Erhebung der Gebühren und Ausgabe der Registrierungskarten erfolgt durch die territoriale Selbstverwaltug. Die Gesamtsumme der Einnahmen von den Registierungskarten wird der Höhe der Einnahmen aus den Zuschlägen zu den Gewerbescheinen gleichkommen, sodass die Institutionen, zu deren Gunsten sie erhoben wurden, nichts verlieren.

Alle Unternehmen werden in drei Gruppen geteilt: in solche, die von **registrierten Kaufleuten** geführt werden, in Unternehmen, die Genossenshaften führen, und in die Gruppe der übrigen Zahler. Die Registrierungskarten werden kosten (in Klammern der Preis der Gewerbscheine ein schließlich der Zuschlä-r ge): in Handelsunternehmen: für registrierte **Kaufleute I. und II. Kategorie** — 250,— Zł. (von 370,— bis 3.700,— Zł.), für **Kaufleute III und IV. Kategorie** — 10,— bis 30,— Zł. (von 18,50 bis 148,— Zł), in **industriellen Unternehmen I. bis IV. Patentkategorien** — 300,— Zł. (von 370,— bis 11.100,— Zł). für die übrigen Zahler der VI. bis VIII. Kategorie — 7,— bis 25,— Zł. (von 7,40 bis 222,— Zł.).

Zur Bemessung der Umsatzsteuer.

In Anbetracht der bevorstehenden Veranlagung zur Gewerbesteuer vom Umsatz für das Jahr 1937 hat das Finanzministerium an die Finanzkammern ein Rundschreiben gerichtet, in dem empfohlen wird, binnen vier Wochen Referate über die allgemeine Wirtschaftslage in der Industrie, im Handel und im Handwerk vorzubereiten und sie den Ministerien einzusenden. Es sollen die Branchen angeführt werden, in denen eine Besserung eingetreten ist, sowie die Zweige, in denen sich die Umsätze verringert haben. Das Finanzministerium ist bestrebt, **die Bemessung der Steuer auf die tatsächliche Sachlage zu stützen.**

ZUM TAGE

Verkäufer und Kundschaft

Die Frage, wie sich ein Verkäufer zu verhalten hat, wenn ein Kunde ihm beim Bedienen eines Kunden hereinspricht und dabei den zu verkaufenden Gegenstand „schlecht macht“, lohnt an und für sich einmal ausführlich besprochen zu werden. Es kommt häufig vor, dass einige Kunden sich sehr wichtig nehmen und meinen, den anderen Kunden einen Dienst zu erweisen, wenn sie die Ware, die der betreffende Kunde erstehen will, möglichst schlecht machen. Hierbei liegt die Gefahr sehr nahe, dass der Verkäufer dadurch verlegen und nervös wird und vielleicht sogar einen Streit mit dem „Miessmacher“ anfängt. Auch die Frage, wieso der Kunde zu einer derart nachteiligen Ansicht über diese Ware gelangt ist, führt nicht immer zum Ziel.

Hier wäre folgendes Verhalten zu empfehlen: Sobald ein derartiger „Missmacher“ sich in den Verkaufsgang einmischt, hört ihn der Verkäufer sehr interessiert an. Dann entschuldigt er sich und bittet den Geschäftsführer, dem er die Sachlage schnell schildert, diese nachteilige Ansicht des Kunden doch einer genauen Untersuchung zu unterziehen. Ein geschickter Geschäftsführer wird es verstehen, den „Miessmacher“ mit Leichtigkeit von dem anderen Kunden wegzubringen, um an einem anderen Platz mit ihm seine Sorgen gründlich durchzusprechen. Dadurch wird der Käufer nicht weiter gestört, kommt zu der Ansicht, dass der „Missmacher“ vielleicht doch nicht ganz recht hatte und inzwischen kann der Verkäufer ihn von der Güte der Ware überzeugen und den Verkauf zum Abschluss bringen.

Es ist natürlich für ein Geschäft von grösster Wichtigkeit, dass derart nachteilige Ursachen über seine Waren nicht bestehen und, sofern sie doch da sind, möglichst schnell beseitigt werden, damit eine eventuelle Kundenflucht vermieden wird. Der „Miessmacher“ muss nachher ganz besonders gut bedient werden: sollte er mit seinem Urteil sogar recht haben, so muss ihm Ersatz für die schlechte Ware gegeben werden, damit er mit der Ansicht das Geschäft verlässt, dass er dort doch reell bedient wurde, was verhindert, dass er bei seinen Bekannten seine schlechte Ansicht über dieses Geschäft äussert. Daraus wird sich immer die Möglichkeit ergeben, aus dem unzufriedenen Kunden einen zufriedenen zu machen, der sich dann auch weiter in dem betreffenden Geschäft bedienen lassen wird.

Noch etwas über die Werbung!

Viel zu häufig findet man bei Geschäftsleuten die Ansicht vertreten, dass sie es nicht nötig haben, irgendwelche Reklame für sich zu machen, weil sie sowieso jeder kenne. Wie falsch leider nur allzu oft diese Annahme ist, davon kann man sich auf eine sehr einfache Art und Weise überzeugen. Man braucht nur Leute, die einen gar nicht kennen und die man selbst gar nicht kennt, danach zu fragen, wo beispielsweise ein gutes Schreibwarengeschäft ist, wo man am besten Briefpapier oder Schulhefte, oder was es sonst sei, kaufe. Und man wird dann enttäuscht darüber sein, wenn man in manchen Fällen nicht gerade den Namen oder die Firma erfährt, die man gern hören möchte — nämlich die eigene. Und richtig populär, d. h. so bekannt, dass man auf jede Reklame verzichten könnte, ist man erst dann, **wenn jeder Mensch, jedes Schulkind die Firma nennt, ohne auch nur zu überlegen.**

Jeder Geschäftsmann, der einen solchen Versuch macht oder ihn durch seine Beauftragten machen lässt, wird, wenn er die sicher nicht seltenen Fehlantworten zusammenzählt, zu der Meinung kommen, dass es für ihn **keineswegs überflüssig ist, Kunden zu werben.**

Und wenn sie werben, vergessen Sie nicht, es Ihren Kunden so leicht wie nur möglich zu machen: Geben Sie ihre genaue Adresse an, vergessen Sie nicht die Hausnummer, und vor allem nicht die Telefonnummer. Denn Sie sollen es durch Ihre Werbung dem Kunden, wie gesagt, bequem und angenehm machen, bei Ihnen seinen Bedarf zu denken.

Verantwortlich Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice. Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Druck: „Stella“, Katowice. ulica Marszałka Piłsudskiego 13, Telefon nr. 346-95.